

# Satzung

## Heidgrabener Liedertafel von 1906

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heidgrabener Liedertafel“ mit dem Zusatz „von 1906“.

Der Verein „Heidgrabener Liedertafel von 1906“ mit Sitz in Heidgraben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist Mitglied im Sängerbund Schleswig-Holstein im Deutschen Sängerbund e.V.

Er besteht aus dem Männerchor von 1906 und seit 1981 als gemischter Chor.

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Chorgesanges.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles werden regelmäßig Chorproben durchgeführt. Zeitpunkt, Umfang und Zusammensetzung bestimmen der Vorstand gemeinsam mit dem Chorleiter.

Der Verein veranstaltet Konzerte und nimmt an Veranstaltungen der Gemeinde und anderer Vereine teil. Der

Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine wirtschaftliche Geschäftsführung ist ausgeschlossen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Die Mitglieder teilen sich auf in

a) aktive Mitglieder (Sängerinnen und Sänger)

b) passive Mitglieder (fördernde Mitglieder)

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, entscheidet bei einem Widerspruch die Mitgliederversammlung.

Zur Aufnahme aktiver Mitglieder ist die Anerkennung der Satzung Bedingung, sie wird jedem bei Eintritt ausgehändigt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung. Die Erklärung ist schriftlich abzugeben. Der Austritt kann vier Wochen vor Quartalsende erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gröblich oder vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen handelt oder durch sein Verhalten dagegen verstößt.

Das Mitglied ist dem Ausschlussbeschluss durch den Vorstand vorher zu den Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied die Berufung zu, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

### § 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Der Verein führt mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch.
2. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle aktiven Mitglieder, die passiven Mitglieder haben kein Stimmrecht
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Festsetzung des Beitrages
  - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - d) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre, wobei aber einer nach einem Jahr ausscheiden muss und ein neuer hinzugewählt wird (dann für zwei Jahre)
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - g) Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschlussverfahren
  - h) Wahl Chorleiters auf Vorschlag des Vorstandes
4. Die Ladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung 10 Tage vorher zu erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder, wenn dies mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) den Vorsitzenden (1 – 3 gleichberechtigte Vorsitzende)
- b) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- c) dem Kassenwart und dessen Stellvertreter (Betreuer der passiven Mitglieder)
- d) den Notenwarten
- e) vier Beiräten

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Übernahme der Ämter erfolgt sofort nach der Wahl. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Vorsitzenden haben die Geschäfte des Vereins zu leiten. Der Chorleiter kann zu allen Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

## § 7 Chorleiter

Der (die) Chorleiter(in) wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines mündlichen oder schriftlichen Vertrages, der alle Einzelheiten regelt.

## § 8 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann von der Hälfte der aktiven Mitglieder beantragt werden. Die Auflösung kann jedoch nur in einer Mitgliederversammlung durch Beschluss von mindestens dreiviertel der erschienenen Mitglieder des Vereins erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heidgraben, die es zu unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5. September 2006

Für den Vorstand

*A. Sörensen*  
*H. D. Wob*